

487



Engelbuch



und und zu wissen seye hiermit, daß an-
 heute zu Ende gesetzten Dato nachfolgen-
 der aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf
 und Verkauf, so wie solcher, so wohl nach
 denen gemeinen Rechten, als auch hiesigen
 Herzogthums particular Landesstatuten, am aller ver-
 bindlichsten seyn kann oder mag, zwischen nachbemeldten
 Parthien verabredet und geschlossen worden, Nämlich:
 es verkauft und giebt zu kaufen der Herr von
 Bismarck, von Bismarck, Kütz, Bismarck und
 Anna Catharina, ge-
 heissen Bismarck,

1. Bismarck 11. v. d. r. Bismarck und Bismarck
 Bismarck 11. v. d. r. Bismarck und Bismarck
 Bismarck 11. v. d. r. Bismarck und Bismarck

für frey, ledig und eigen, ausser denen darauf hastenden
 so extra- als ordinairen Herrschaftlichen Beschwerden, an
 T. H. Herrn Landbau Directorem Stellermann
 Bismarck, von Bismarck und Bismarck

vor und um die Summ von 90. h. Bismarck Bismarck
 Bismarck, Bismarck, Bismarck und Bismarck
 Bismarck, Bismarck 1. h. Bismarck Bismarck

Der Herr Landbau Directorem Stellermann zu Bismarck
 Bismarck Bismarck Bismarck Bismarck Bismarck
 Bismarck Bismarck Bismarck Bismarck Bismarck

und immittiren dieselben in den wirklichen Besitz und Genuß
der verkauften *Orten, Ländern* um damit in Zu-
kunft, als ihrem wahren Eigenthum, schalten und walten zu
können; versprechen Ihnen auch dieses Kaufs und Verkaufs
halben zu allen Zeiten rechtsbehörige Eviction zu prästiren.
Damit nun sothaner Kauf und Verkauf stät und unverbrüch-
lich gehalten, und auf keine Weise impugniret werden möge;
So haben contrahirende Parthien auf alle und jede rechtliche
Exceptiones und Privilegia, wie die immer Namen haben,
bevorab der Exception des Betrugs, der Furcht, Uebervor-
theilung über die Hälfte, Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand, und als ob die Sache nicht so, wie hier niederge-
schrieben, verabredet worden, wie auch nicht baar erhalten
nen *gelden* nach vorhero erhaltener deutlicher Erklärung
und Auslegung, wissent, und wohlbedächtlich renunciiret,
und sich deren samt und sonders begeben. Sonder Argeliste
und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund ist dieser hierüber
verfertigte Kauf-Contract von Verkäuffern *ihnen*

eingesandig unterschrieben worden.

So geschehen

Wien, am 12. Sept. 1777

*In fidem praesentis
misporum
Branney
Syndicus*

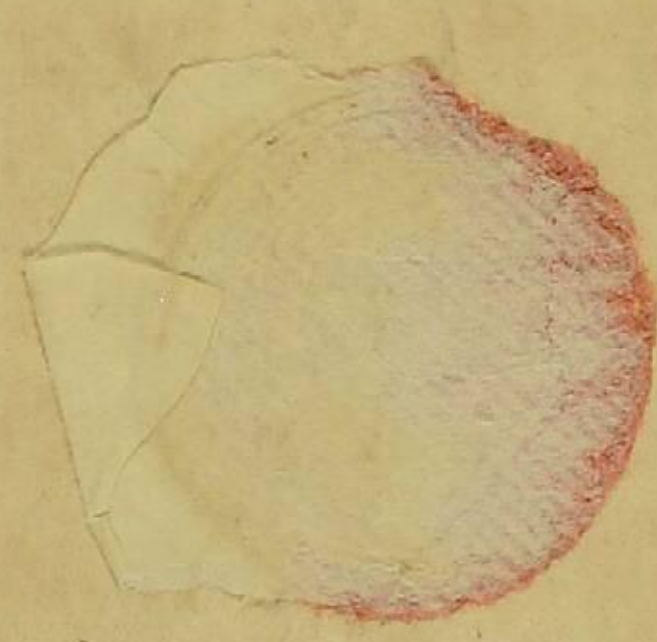
Wilhelm Juch

Maximilian Anton Juch

*Groß Landrat als Erbstatthalter
Von der Krone*

*Der, obersandte Contract wird nachstehend
bescheinigt*

beyne Confirmirt, und ist dem Stadt-
 Contrackten - protocolle pp. 141. hinfort
 eingetragend; Zu welchem Ende
 Ludwig Frick. Magistrat d. 13. 9. 1777



Rad L. Rath selb.
 Vize Rath
 Hierold Bfarrius
 Burielle: Cleemann
 Linn. Schreyer
 Lfermann

Tax . . . 1/2
 an Flury . . . 30 x 1.
 Flury . . . 6.
 —————
 = 1. 1/2 36 x 1.

Stant

O
 Chaff
 beyne

